

Vorwort

Dem verdienten Begründer dieses Kommentars, Alfred Schumann, war es nicht vergönnt, die 2. Auflage, die er selbst als Krönung seines beruflichen Lebenswerkes betrachtet hat, unter eigener Mitwirkung zum Abschluß zu bringen. Vielmehr konnte er nur die Veröffentlichung des ersten Bandes erleben. Seit Jahrzehnten durch berufliche Tätigkeit und als Mitarbeiter von Alfred Schumann ebenfalls mit der anwaltlichen Kosten- und Streitwertpraxis vertraut, habe ich die alleinige Weiterführung des Werkes übernommen. Dabei war es mir ein Anliegen, die Grundkonzeption der Schumann'schen Bearbeitung beizubehalten.

Die verzögerte Verabschiedung der Kostenrechtsreform durch das Kostenrechtsänderungsgesetz vom 20. 8. 1975 (BGBl. I S. 2189) brachte es leider mit sich, daß die Fertigstellung des Werkes einen längeren Zeitraum in Anspruch nahm. Es sollte im Interesse der Benutzer des Kommentars erreicht werden, daß der Kommentierung zu §§ 83 bis 130 BRAGO bereits der durch das KostenÄndG 1975 geschaffene Rechtszustand zugrunde gelegt werden kann.

Die im Herbst 1976 erschienene Kommentierung der §§ 83 bis 120 berücksichtigt demgemäß den jetzigen Rechtszustand, ebenso wie diejenige der §§ 121 bis 130, die Ende 1978 abgeschlossen wurde.

Im Anhang (S. 513 bis 531) werden die Gebühren und Auslagen der Rechtsbeistände und die Schlußvorschriften (Art. XI des KostÄndG 1957), bei letzteren insbesondere die zur Beiordnung von Vertretern in Patent- und Gebrauchsmustersachen sowie zur Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen und deren Vergütung, abgehandelt. Die Kommentierung der Gebührenregelung in Rückerstattungs- und Entschädigungssachen findet sich auf S. 545 bis 554.

Die Ausführungen zum Übergangsrecht für die neueren Gesetzesänderungen, besonders zum KostÄndG 1975, schließen auf S. 555 bis 561 den Anhang ab.

Seit dem Erscheinen des ersten Bandes ist auch eine Reihe der dort behandelten Vorschriften geändert, ergänzt oder neu geschaffen worden. Außerdem haben die dort kommentierten Wertvorschriften, besonders des Gerichtskostengesetzes und der Kostenordnung, erhebliche Änderungen erfahren. Es ergab sich so die Notwendigkeit, diese Kommentierungen durch einen Nachtrag (S. 563 bis 666) zu aktualisieren. Der besseren Handhabung und Erschließung des Nachtrages dienen die Etiketten am Rande der betroffenen Passagen des ersten Bandes.

Im übrigen kann auf das Vorwort zum ersten Band hingewiesen werden.

8057 Eching im Februar 1979

Mathias Geißinger

